



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Effektiver Einsatz von Kontrollmitteilungen

Stand: 14.04.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Kontrollmitteilungen im Rahmen von Betriebsprüfungen	3
Grundsätze	3
Einschränkungen bei Kreditinstituten	5
Anlass für die Anfertigung von Kontrollmitteilungen	6
Einschränkungen bei der Kontrolle	6
Rechtsbehelfe gegen Kontrollmitteilungen	7
3. Mitteilungspflichten der Finanzbehörden	7
Grenzüberschreitende Mitteilungen	8
4. Kontrollmitteilungen durch die EU-Zinsrichtlinie	9
Checkliste der Vorgehensweise bei Kontrollmitteilungen	10
Diese Staaten versenden Kontrollmitteilungen	11
5. Kontrollmitteilungen im Erbfall	12
Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erblassers	12
Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erwerbers	13



Effektiver Einsatz von Kontrollmitteilungen

1. Einführung

Die Diskussion um den „gläsernen Steuerzahler“ hatte zwar insbesondere durch die Kontenabfrage der Finanzbehörden bei inländischen Kreditinstituten deutlich zugenommen. Doch diese Maßnahme war nur ein Mosaikstein auf dem Weg, mehr und bessere Informationen über die Einkünfte der Bürger zu erhalten. Ein bewährtes und seit Jahren angewendetes Mittel ist das Ausstellen von Kontrollmitteilungen, wovon Finanzbeamte besonders im Rahmen von Betriebsprüfungen regen Gebrauch machen.

Unter den Begriff Kontrollmitteilungen fallen in erster Linie Mitteilungen einer Finanzbehörde an eine andere Finanzbehörde zur Überprüfung von steuerlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen. Sie werden insbesondere angefertigt anlässlich einer Außenprüfung (§ 194 Abs. 3 AO), darüber hinaus aber auch zum Informationsaustausch zwischen Finanz- an anderen Behörden zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmisbrauch (§ 31a AO).

Jüngst haben die Kontrollmitteilungen weiter an Bedeutung zugenommen, ausgelöst durch mehrere Maßnahmen:

- **EU-Zinsrichtlinie:** 24 EU-Staaten sowie einige Drittländer melden grenzübergreifend Kapitalerträge der Anleger mit ausländischem Wohnsitz. Ab 2010 will Belgien dazu stoßen.
- **Identifikationsmerkmal:** Eine auf Dauer vergebene Steuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139a AO) soll zur eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen führen und etwa bei der Zuordnung von Kontrollmitteilungen helfen.
- **Jahresbescheinigung:** Diese Auflistung der Banken nach § 24c EStG war bis 2008 zwar kein direkter Austausch von Behörden. Sie konnte aber durch den Umweg über den Anleger effektiv zur Kontrolle der Kapital- und Veräußerungseinkünfte verwendet werden.
- **Abgeltungsteuer:** Inländische Kreditinstitute müssen nach § 43 Abs. 1 S. 6 EStG ab 2009 melden, wenn Sparguthaben oder Depots verschenkt werden.
- **Alterseinkünftegesetz:** Seit 2005 ausgezahlten Beträge müssen Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke Pensionskassen und -fonds sowie Versicherungsunternehmen gem. § 22a EStG flächendeckend bis zum 1. März des Folgejahres an die Finanzbehörden melden. Das umfasst auch ausgezahlte Privat-, Rürup- oder Riester-Renten.
- **Freistellungsauftrag:** Banken müssen dem Finanzamt automatisch online mitteilen, wenn Kapitalerträge aufgrund vorliegender Freistellungsaufträge brutto ausbezahlt werden. Hierdurch werden Name, Anschrift und Geburtsdatum des Anlegers sowie das Geldhaus bekannt. Ab 2009 umfasst diese Meldung auch Gewinne aus Börsengeschäft.



ten.

- **Policenverkauf:** Wird ab 2009 eine gebrauchte Kapitallebensversicherung an einen Dritten oder einen gewerblichen Händler verkauft, muss das Versicherungsunternehmen den Wechsel dem Fiskus anzeigen.
- **Auslandspolice:** Inländische Versicherungsvertreter müssen die erfolgreiche Vermittlung einer Auslandspolice ab 2009 an das BZSt melden. Dies entfällt nur, wenn das ausländische Versicherungsunternehmen freiwillig über den Abschluss eines Vertrages informiert.
- **Bankgeheimnis:** In den sog. Steueroasen gibt es seit Frühjahr 2009 Tendenzen hin zu mehr Transparenz gegenüber ausländischen Finanzbehörden. Dies beinhaltet zwar noch keine automatische Übermittlung von Kontrollmitteilungen, dies soll aber über die EU-Zinsrichtlinie zumindest für Österreich und Luxemburg angestrebt werden, nachdem sich Belgien als drittes EU-Ausnahmeland freiwillig öffnen will.
- **Kontrollmitteilungen:** Betriebsprüfer dürfen Kontodaten von Bankkunden auch dann an die Wohnsitzfinanzämter weiterleiten, wenn kein strafrechtlicher Verdacht auf Steuerhinterziehung vorliegt. Es reicht aus, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorhebt (BFH 9.12.2008, VII R 47/07).

Nachfolgend werden die einzelnen Formen der Kontrollmitteilungen sowie ihre gesetzlichen Grundlagen erläutert.

Hinweis: Zu den einzelnen Kontrollmöglichkeiten gibt es jeweils separate Beiträge:

- EU-Zinsrichtlinie (9.3.2009)
- Schwarze Liste für Steueroasen (6.3.2009)
- Die Jahresbescheinigung (6.2.2009)
- Neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (3.11.2008)
- Die Zinsinformationsverordnung ZIV (4.3.2008)

2. Kontrollmitteilungen im Rahmen von Betriebsprüfungen

Grundsätze

Ihren Haupteinsatz erfahren Kontrollmitteilungen im Rahmen von Betriebsprüfungen. Dem Grunde nach dient eine Außenprüfung vornehmlich dem Ziel, Steuergerechtigkeit durch gerechte Vollziehung der Steuergesetze zu verwirklichen. Sie darf nicht eigens zu dem Zweck durchgeführt werden, die Verhältnisse anderer Personen zu erforschen (BFH 4.10.2006, VIII R 53/04, BStBl II 2007, 227 und 18.2.1997, VIII R 33/95, BStBl II, 499). Trotzdem darf und muss die Finanzverwaltung bestimmte, durch den Betriebsprüfer gewonnene Erkenntnisse weiterleiten.



Nach § 194 Abs. 3 AO sind Kontrollmitteilungen grundsätzlich auch aus Anlass von Bankenprüfungen zulässig (BVerfG 9.3.2004, 2 BvL 17/02, BStBl II 2005, 56). Nach dieser Vorschrift ist die Auswertung anlässlich einer Außenprüfung festgestellter Verhältnisse anderer als der unmittelbar geprüften Personen unter anderem zulässig, soweit ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist.

Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer Personen als des geprüften Steuerpflichtigen festgestellt, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist oder die Feststellungen eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen betreffen (§ 194 Abs. 3 AO). Dies geschieht dadurch, dass der Prüfer eine Kontrollmitteilung über die Feststellungen anfertigt und der für die andere Person zuständigen Finanzbehörde zusendet. Die prüft dann, ob diese mitgeteilten Verhältnisse bei der Besteuerung berücksichtigt sind.

Hinweis: Zu den Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bei Bankenprüfungen und den Einschränkungen durch § 30a AO siehe FinMin Nordrhein-Westfalen v. 26.01.2007 - S 0130 a).

Somit stellt die Kontrollmitteilung eines der effektivsten Nebenprodukte der Betriebsprüfung dar. Sie wird ohne Ersuchen erteilt und betrifft nicht den geprüften Steuerpflichtigen selbst, sondern die steuerlichen Belange Dritter. Dies kann dann eine Kettenreaktion auslösen, wenn anlässlich der Kontrollmitteilung auch beim betroffenen Dritten eine Außenprüfung durchgeführt wird und es anschließend sogar noch zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommt.

Es steht im Ermessen des Prüfers, in welchen Fällen und in welchem Umfang er Kontrollmitteilungen anfertigt. Nicht vorgesehen ist die Pflicht des Betriebsprüfers, den Geprüften über die Fertigung von Kontrollmitteilungen zu unterrichten. Er kann ihn jedoch nach seinem Ermessen hiervon unterrichten, insbesondere wenn er hierzu befragt wird.

Unter Experten ist umstritten, inwieweit dem Geprüften ein Informationsrecht über die Verwendung seiner Daten zusteht, denn eine heimliche Weitergabe könnte als Datendiebstahl angesehen werden, was ein Verwertungsverbot nach sich würde. Der Geprüfte darf den betroffenen Dritten über die Kontrollmitteilungen unterrichten. Das hätte zwei Vorteile:

1. Die Geschäftsbeziehung würde minder schwer belastet
2. Die dritte Person könnte noch eine strafbefreiende Selbstanzeige vornehmen.

Inhalt einer Kontrollmitteilung darf nur sein, was zwischen Beginn und Ende der BP festgestellt wird und Inhalt der Prüfungsanordnung ist. Somit muss das verwendete Material für den Zweck der Prüfung geeignet und erforderlich sein. Laut dem AEAO zu § 194 AO darf eine Prüfung schon gar nicht zu dem Zweck durchgeführt werden,

- die Verhältnisse Dritter zu erforschen.
- gezielt nach einem bestimmten Raster oder ins Blaue hinein nach Steuersachverhalten Dritter zu suchen
- unbekannte Steuerfälle aufzudecken und zu ermitteln



Ein Ausstellen anlässlich von Betriebsprüfungen für steuerlichen Belange Dritter ist im Interesse an einer gleichmäßigen Steuerfestsetzung wünschenswert, sofern es keine Züge einer Rasterfahndung annimmt (BFH 4.10.2006, VIII R 54/04, BFH/NV 2007, 190). Liegt keine Ermittlung ins Blaue hinein vor, gebieten sich sogar Auskunftersuchen an Dritte, wenn sich zuvor innerhalb einer Berufsgruppe konkrete Verdachtsfälle auf Steuerverkürzungen ergeben haben und zur Aufdeckung ähnlicher Taten geeignet ist (BFH 5.10.2006, VII R 63/05, BStBl II 2007, 155).

Zufallserkenntnisse, die den Verdacht einer Steuerverkürzung im Einzelfall begründen, dürfen auch hinsichtlich legitimationsgeprüfter Konten mitgeteilt werden. § 30a Abs. 3 AO erlaubt aber auch Kontrollmitteilungen durch den Außenprüfer, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder eine für Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lassen. Solche Transaktionen verlocken mehr als bei normal bei Banken geführten Konten und Depots eher dazu, dem Finanzamt Einkünfte zu verschweigen. Denn bei unüblichen Geschäften besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Entdeckung unbekannter Steuerfälle. Daher besteht hier ein hinreichend konkreter Anlass (BFH 9.12.2008, VII R 47/07).

Einschränkungen bei Kreditinstituten

Durch Kontrollmitteilungen werden die Vertrauensbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden (Bankgeheimnis) massiv beeinträchtigt. Die Geheimhaltung hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zum Kunden ist gerade im Bankgeschäft wesentliche Grundlage der geschäftlichen Betätigung. Die Beeinträchtigung dieser gewerblichen Tätigkeit durch die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen ist mithin als Eingriff in ein subjektives Recht bzw. rechtlich geschütztes Interesse des Kreditinstituts anzusehen.

Bei Betriebsprüfungen von Kreditinstituten ist die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen eingeschränkt (§ 30a AO). Die Prüfer dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut die Guthaben oder Depots von Bankkunden nicht mit dem Zweck feststellen und abschreiben, um die ordnungsgemäße Versteuerung beim Bankkunden nachzuprüfen. Dementsprechend soll insoweit auch die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen unterbleiben (§ 30a Abs. 3 S. 2 AO).

Auch ein stichprobenhaftes Herausgreifen bestimmter Konten würde eine unbestimmte Sammlung von Material darstellen, die erst eine Verdachtsgewinnung im Sinne eines begründeten Anlasses ermöglichen soll. Dies wäre ein Verstoß gegen das Übermaßverbot, ein Fall von „Rasterfahndung“. Einen sachlichen Anknüpfungspunkt stellt auch nicht die außergewöhnliche Höhe des Guthabens eines bestimmten Kunden dar. Die Höhe des Guthabens lässt allenfalls Rückschlüsse auf eine etwaige erhöhte fiskalische Ergiebigkeit von Ermittlungsmaßnahmen zu, sagt jedoch nichts darüber aus, ob der betreffende Kunde seine Steuern ordnungsgemäß erklärt oder nicht. Ein Abstellen auf die Höhe des Guthabens wäre also ein sachfremder und damit im Sinne von Art. 3 GG willkürlicher Gesichtspunkt.

Die Prüfung einer Bank darf daher nicht zur Prüfung ihre Kunden genutzt werden. Das Verbot des § 30a Abs. 3 S. 2 AO erfasst aber nicht andere Konten, wie etwa Kreditkonten. Die Prüfung einer Bank darf daher nicht zur Prüfung ihrer Kunden genutzt werden. Ein Streitpunkt ist hierbei immer wieder die Auswertung der internen CpD-Konten, um Tafelgeschäfte oder anonyme Geldtransfers ins Ausland aufzudecken. Grundsätzlich begründet die Inhaberschaft von Tafelpapieren allein weder einen hinreichenden Anlass, noch einen steuerstrafrechtlichen Anfangsver-



dacht. Umgekehrt ist jedoch ein Sammelauskunftsersuchen zulässig, wenn sich im Rahmen der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut Besonderheiten ergeben sollten. Das war z.B. bei Bankkunden der Fall, die Bonusaktien der Deutschen Telekom bezogen hatten. (FG Baden-Württemberg v. 08.05.2007 - 4 K 209/04).

Anlass für die Anfertigung von Kontrollmitteilungen

Mitgeteilt werden können alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die Bedeutung haben können für die Besteuerung dem Grunde und der Höhe nach. Dies können zum Beispiel Rechnungen, Zahlungen, Inhalte von Verträgen, außergewöhnliche Sachverhalte, nebenberufliche Tätigkeiten, Auslandsbeziehungen und ähnliches sein.

Für die Fertigung von Kontrollmitteilungen muss auf Grund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zumindest ein hinreichender Anlass gegeben sein, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Allerdings ist nicht erforderlich, dass bereits konkrete Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung vorliegen. Es ist bei Vorhandensein eines konkreten Anlasses weder eine Beschränkung der Anzahl von Kontrollmitteilungen noch auf außergewöhnliche Vorgänge vorgesehen.

Einschränkungen bei der Kontrolle

Eine Rechtsposition des geprüften Betriebes, von der Anfertigung von Kontrollmitteilungen generell verschont zu bleiben, existiert nicht. Auch kann sich der außengeprüfte Bürger nicht aus rein wirtschaftlichen Interessen gegen die Fertigung von Kontrollmitteilungen wenden. Nur das Aussageverweigerungsrecht von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern steht gemäß § 102 AO der Ausfertigung von Kontrollmitteilungen entgegen. Findet zum Beispiel eine Außenprüfung bei einem Steuerberater statt, hat die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen über Verhältnisse der Mandanten zu unterbleiben, soweit der Berater bei Einholung einer Auskunft bei ihm selbst ein Auskunftsverweigerungsrecht hätte.

Einschränkungen bestehen auch hinsichtlich der Erkenntnisse, die für die Besteuerung von Angehörigen des Geprüften Bedeutung haben, § 101 AO. Hiernach ist die Fertigung von Kontrollmitteilungen unzulässig, wenn die Erkenntnisse durch Auskunft des geprüften Steuerpflichtigen erlangt werden und eine Belehrung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 AO unterblieben ist. Diese Unterlassung führt nämlich zu einem Verwertungsverbot.

Hinweis: Bei Berufsgeheimnisträgern ist keine Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht vorgesehen. Der Gesetzgeber unterstellt hier, dass etwa Steuerberater oder Rechtsanwälte ihre Rechte kennen. Hier kommt es daher mangels Belehrung nicht zu einem Verwertungsverbot.

Auch gegen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kann eine Außenprüfung angeordnet werden. Für eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Finanzbehörde, sich bereits vor Beginn der Außenprüfung zu verpflichten, keine mandantenbezogenen Kopien oder Kontrollmitteilungen anzufertigen, fehlt in aller Regel das erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis. Die Finanzbehörde muss im Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung über die Anfertigung von Kontrollmitteilungen entscheiden und den Berufsträger rechtzeitig von einer entsprechenden Absicht informieren. Ihm wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich mit den ge-



setzunglich eingeräumten Rechtsbehelfen im konkreten Fall gegen die Umsetzung zur Wehr zu setzen (BFH 8.4.2008, VIII R 61/06).

Rechtsbehelfe gegen Kontrollmitteilungen

Eine Kontrollmitteilung ist kein Verwaltungsakt, da sie weder gegenüber dem geprüften Steuerpflichtigen noch gegenüber der anderen Person etwas regelt und somit auch keine Außenwirkung entwickelt, § 118 AO. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer Mitteilung von der Kontrollmitteilung macht. Der Betroffene oder der geprüfte Unternehmer kann sich jedoch unmittelbar mit einer Leistungsklage gegen die Weiterleitung der Kontrollmitteilung wenden, wenn sie in ihren Rechten verletzt sind.

Anders sieht es aus, wenn der Betriebsprüfer gezielt um Auskunft oder Vorlage von Unterlagen bittet, die zur Ausfertigung von Kontrollmitteilungen verwendet werden sollen. Dann liegt ein unzulässiges Ausforschen von Verhältnissen Dritter vor. Gegen dieses Auskunfts- und Vorlageersuchen als Verwaltungsakt kann mittels Einspruch oder einer Anfechtungsklage vorgegangen werden.

3. Mitteilungspflichten der Finanzbehörden

Kann der Betriebsprüfer im Rahmen seines Ermessens über das Ausstellen von Kontrollmitteilungen entscheiden, hat die Finanzverwaltung auch eine Reihe von Pflichten, die gewonnenen Erkenntnisse weiterzuleiten.

- Gemäß § 31 Abs. 1 AO sind die Finanzbehörden seit August 2002 verpflichtet, Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge und Steuerbeträge an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Festsetzung von solchen Abgaben mitzuteilen, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.
- Besteuerungsgrundlagen, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer maßgebend sind, etwa der Gewerbesteuermessbetrag.
- Nach § 31 Abs. 2 AO Mitteilung der für die Beitragsfestsetzung relevanten Verhältnisse an die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsämter sowie die Künstlersozialkasse.
- Gemäß § 45d Abs. 2 EStG Kapitalerträge an die Sozialleistungsträger.
- Mitteilungen im Rahmen der Bekämpfung von Schwarzarbeit nach § 31a Abs. 2 AO.
- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht der Geldwäsche nach § 31b AO, zur Durchführung eines Strafverfahrens nach § 261 StGB oder der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nach § 1 Abs. 2 GWG dient. Dabei haben die Finanzbehörden relevante Tatsachen unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt (Zentralstelle für Verdachtsanzeigen) mitzuteilen. Diese Erweiterung gilt seit dem 21.8.2008.

Beteiligten ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine Gründe für eine Auskunftsverweigerung vorliegen (BMF 17.12.2008, IV A 3 - S 0030/08/10001). Ein berechtigtes Interesse ist zum Bei-



spiel bei einem Beraterwechsel oder in einem Erbfall gegeben, wenn der Antragsteller durch die Auskunft in die Lage versetzt werden will, zutreffende und vollständige Steuererklärungen abzugeben. Hinsichtlich solcher Daten, die ohne Beteiligung und ohne Wissen des Beteiligten erhoben wurden, liegt ein berechtigtes Interesse vor. Eine Auskunftsverweigerung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- der Antragsteller bei Erteilung der Auskunft Informationen erlangen würde, die ihn in die Lage versetzen könnten, Sachverhalte zu verschleiern oder Spuren zu verwischen
- die Auskunft dem Beteiligten offenbaren würde, über welche Besteuerungsgrundlagen die Finanzbehörde bereits informiert ist, wodurch der Beteiligte sein Erklärungsverhalten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörde einstellen könnte.

Grenzüberschreitende Mitteilungen

§ 117 AO ermächtigt deutsche Finanzbehörden zur Inanspruchnahme und Leistung zwischenstaatlicher Amtshilfe. Dies umfasst auch die Übersendung von grenzüberschreitenden Kontrollmitteilungen. Daher können im Rahmen von Außenprüfungen Auskünfte an ausländische Finanzbehörden erteilt werden. Allerdings sind ausschließlich auf die ausländische Besteuerung abzielende Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen einer BP nicht von der Prüfungsanordnung gedeckt. Insoweit müssen die Meldungen unterbleiben. Übrig bleiben daher Tatsachen, die als Zufallsfunde anlässlich der inländischen Prüfung anfallen.

Hinweis: Vor einer grenzüberschreitenden Erteilung von Auskünften ist rechtliches Gehör zu gewähren, § 117 Abs. 4 AO.

Neben den herkömmlichen Kontrollmitteilungen sind auch so genannte Spontanauskünfte an die Finanzbehörde eines EU-Mitgliedsstaates möglich.

- Steuern eines Mitgliedsstaates sind verkürzt worden
- Indirekte Steuern wurden nicht zutreffend erhoben
- Zur Steuerumgehung wurden Geschäftsbeziehungen über dritte Staaten geleitet
- Unzulässige Gewinnabgrenzung zwischen nahe stehenden Personen
- Gewährung einer Steuerermäßigung, die zu einer Besteuerung in einem anderen Mitgliedsstaat führen könnte
- Ein für die zutreffende Steuerfestsetzung erheblicher Sachverhalt wird bekannt

Für solche Auskünfte müssen objektive Anhaltspunkte für die Vermutung eines steuerlichen Verstoßes vorliegen: So genügt es nicht, dass lediglich ein Gesetzesverstoß vermutet wird.

Gem. § 88a AO dürfen die Finanzbehörden nach § 30 AO geschützte Daten auch für Zwecke künftiger Steuer- oder Strafverfahren sammeln und verwenden. Die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen obliegt nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 FVG dem BZSt. Hierzu erfasst der Arbeitsbereich Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) alle sachdienlichen Informationen, die für die Tätigkeit der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern von Bedeutung sein können (BMF 7.9.2007, IV B 1 – S 1509/07/0001, BStBl I 2007, 754).



Gesammelt werden von der IZA Informationen über ausländische natürliche und juristische Personen, insbesondere über Briefkasten-, Domizil-, Sitz- oder Offshore-Gesellschaften sowie über Beziehungen von im Inland ansässigen Rechtssubjekten zum Ausland. Zudem werden Informationen über einzelne Niedrigsteuergelände sowie die Rechtsprechung und Kommentierung zur steuerlichen Beurteilung der Beziehungen von Steuerinländern zu ausländischen Briefkastengesellschaften zusammengetragen und Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO über ausländische Beteiligungen wie etwa einem geschlossenen Fonds gesammelt und ausgewertet.

Das BZSt erteilt Auskünfte grundsätzlich nur an die Finanzbehörden, einen Auskunftsanspruch des Stpfl. gegenüber dem BZSt über zu seiner Person gespeicherte Daten gibt es nicht. Denn das BZSt kann seine Aufgaben nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn dem Betroffenen nicht bekannt wird, welche Daten über ihn gespeichert sind er damit nicht die Aussagekraft dieser Daten durch ein auf den Kenntnisstand abgestimmtes Verhalten beeinflussen kann (BVerfG 10.3.2008, 1 BvR 2388/03, NJW 2008, 2099).

Finanzbehörden haben die Möglichkeit auf die ISI-Datenbank der IZA zuzugreifen. Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, wird die IZA selber aktiv und bemüht sich, geeignete Unterlagen bei dritten Stellen im In- und Ausland zu beschaffen und bedient sich der Mithilfe inländischer Finanzämter. Von den Veranlagungsstellen sind nach § 138 Abs. 2 AO meldepflichtige Auslandssachverhalte und weitere Informationen etwa über juristische Personen aus Steuerorten oder sämtliche auffälligen Rechtsbeziehungen mit Auslandsbezug mitzuteilen. Gleiches gilt für die Steuerfahndungs- und Außenprüfungs-, Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerstellen.

4. Kontrollmitteilungen durch die EU-Zinsrichtlinie

Grundlage der grenzüberschreitenden Kontrollen von Kapitaleinkünften ist die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Amtsblatt der EU, L 157/38 vom 26.06.2003 sowie Änderungsrichtlinie 2004/587/EG, Entscheidung des Rates 2004/587/EG vom 19.7.2004, ABI EU Nr. L 257 S. 7). Die EU-Zinsrichtlinie wirkt in 27 EU-Staaten sowie auch auf die aus Anlegersicht wichtigsten Drittländer. Die inländischen Vorschriften hierzu sind:

- § 45e EStG: Das Bundesamt für Finanzen (BfF) ist die deutsche Kontrollinstanz. Das BfF erhält Kontrollmitteilungen aus den anderen Ländern und verschickt die Meldungen der heimischen Banken über die Grenze.
- ZIV: Eine Zinsinformationsverordnung transferiert die EU-Richtlinie in deutsches Recht.
- §§ 45e i.V.m. 45d Abs. 2 EStG: Im Ausland gefertigte Kontrollmitteilungen können sowohl ans Wohnsitzfinanzamt des Anlegers als auch an Sozialleistungsträger weitergegeben werden.
- § 50e Abs. 1 EStG: Banken, welche die neuen EU-Maßnahmen nicht hinreichend beachten, begehen eine Ordnungswidrigkeit.
- § 50b EStG: Finanzbehörden dürfen bei Banken die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie überprüfen.

Generell von der Zinsrichtlinie erfasst wird eine natürliche Person, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist und ein Konto in einem anderen Land als dem Wohnsitzstaat hat.



24 EU-Staaten (ab 2010 voraussichtlich mit Belgien der 25.), darunter Deutschland, haben sich zu einem Informationsaustausch verpflichtet. Das bedeutet, dass sie von der Richtlinie betroffene Kapitalerträge von EU-Bürgern mit abweichendem Wohnsitz über die Grenze melden. Hierbei teilt die Zahlstelle (z.B. die Bank) der zuständigen Behörde folgende Informationen mit:

- Identität und Wohnung des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Namen und Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge.

Auch die EU-Staaten, die selbst den Quellensteuerabzug anwenden, erhalten automatisch Auskünfte über die Zinserträge, die seine Gebietsansässigen in den 24 EU-Mitgliedstaaten erzielen, die am automatischen Auskunftsaustausch teilnehmen.

Checkliste der Vorgehensweise bei Kontrollmitteilungen

- Die Auskunftspflicht der Richtlinie erstreckt sich auf Auskünfte über den Empfänger der Zinszahlungen, den wirtschaftlichen Eigentümer.
- Weist der Kontoinhaber nach, dass er nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, muss die Bank die Identität des richtigen Besitzers feststellen.
- Betroffen sind nur natürliche Personen, deren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat als dem Anlageland liegt. Auf juristische Personen greifen die neuen Kontrollen nicht.
- Gibt eine Person mit einem in der EU ausgestellten Pass/Personalausweis an, in einem Drittstaat ansässig zu sein, muss dies durch einen Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz belegt werden, der von der zuständigen Behörde dieses Drittstaates ausgestellt wurde. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, gilt der Wohnsitz als in dem EU-Mitgliedstaat belegen, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde
- Kreditinstitute – in der Richtlinie Zahlstelle genannt – ermitteln die Identität des Kunden. Bei ab 2004 eingegangenen Kontenbeziehungen sind neben Namen und Anschrift auch eine Steuer-Identifikationsnummer oder Geburtsdatum und –ort laut Pass oder Personalausweis festzuhalten. Da jetzt auch die erforderliche bundeseinheitliche Steuernummer bei Deutschen (nach §§ 139a ff: AO) vorliegt, begnügen sich die Banken nicht mehr wie zuvor mit dem Geburtsdatum.
- Dann melden die Banken der zuständigen Behörde im eigenen Land sämtliche Zinserträge ihrer ausländischen EU-Kunden.
- Die Kontrollmeldung umfasst neben den Anlegerinformationen auch Bankdaten, Kontonummer sowie die Höhe der Zinserträge. Die Zahlungen sind zu splitten in die unterschiedlichen Zinsarten.
- Die Behörde übermittelt die gesammelten Daten mindestens einmal jährlich an das im Wohnsitzland des Anlegers zuständige Amt und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres. Das ist in Deutschland das Bonner Bundesamt für Finanzen, das



auch die Meldungen über die Grenze versendet.

- Von dort aus gelangen die Informationen an die entsprechenden Finanzbehörden.

Die übrigen drei EU Länder Österreich, Belgien (nur bis Ende 2009) und Luxemburg versenden keine Kontrollmitteilungen. Anleger können die dort einbehaltene Quellensteuer jedoch vermeiden, indem sie sich für Kontrollmeldungen entscheiden. Sie beantragen, dass die Steuer nicht einbehalten wird. Die Mitgliedstaaten, die die Quellensteuer anwenden, sollen eines oder beide der folgenden Verfahren vorsehen: Der Steuerpflichtige

- kann die Bank im Quellenstaat zur Erteilung der gleichen Auskünfte wie bei dem automatischen Informationsaustausch ermächtigen.
- legt der Bank im Quellenstaat eine Bescheinigung seiner nationalen Steuerbehörde vor.

Dann werden beispielsweise österreichische oder belgische Erträge wie solche aus Dänemark oder den Niederlanden behandelt, Quellensteuer wird nicht einbehalten.

Hinweis: Die Übergangsregelung Quellensteuer dürfen die Länder allerdings nur befristet anwenden. Sie endet, wenn sämtliche in der Richtlinie aufgeführten Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein und Andorra den Quellensteuerabzug einführen sowie Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen und auch die USA sich zu solchen Mitteilungen verpflichtet.

Diese Staaten versenden Kontrollmitteilungen

Anquilla und Aruba
Azoren (Teil Portugals)
Cayman-Inseln
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Gibraltar
Griechenland
Großbritannien
Irland
Italien
Kanarische Inseln (Teil Spaniens)
Lettland



Litauen
Madeira (Teil Portugals)
Malta
Montserrat
Niederlande
Polen
Portugal
Schweden
Slowakei
Slowenien
Spanien (mit Kanarischen Inseln)
Tschechien
Ungarn
Zypern (nur griechischer Teil)

5. Kontrollmitteilungen im Erbfall

Da die Banken im Todesfall die Kontenstände des Erblassers an die für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzbehörden mitteilen, erhalten diese eine Reihe von Informationen. Diese Daten sind natürlich auch für die Wohnsitzfinanzämter von Verstorbenen und den Nachkommen interessant, um die Einkommensteuer richtig festsetzen zu können. Daher gibt es ab bestimmten Vermögenshöhen die Pflicht, Kontrollmitteilungen auszustellen.

Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erblassers

Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hat dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Erblassers nach dem Einkommen zuständig ist, den ermittelten Nachlass mitzuteilen, wenn

- dessen Reinwert (hinterlassene Vermögenswerte abzüglich Erblasserschulden mit Ausnahme einer Zugewinnausgleichspflicht) mehr als 250.000 Euro beträgt oder
- das zum Nachlass gehörende Kapitalvermögen (Wertpapiere und Anteile, Guthaben, Forderungen, Ansprüche auf Renten oder andere wiederkehrende Bezüge, Zahlungsmittel) über 50.000 Euro liegt.

Den Kontrollmitteilungen sollen Zweitschriften der Anzeigen der Geldinstitute nach § 33 ErbStG i.V. mit § 1 ErbStDV beigelegt werden. Zusätzlich anzugeben sind Erwerbe auf Grund eines Vertrags zugunsten Dritter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) mit Ausnahme von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen.



Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erwerbers

Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hat dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen zuständig ist, den Erwerb mitzuteilen, wenn

- dessen erbschaftsteuerlicher Bruttowert (Anteil an den hinterlassenen Vermögenswerten ohne Abzug der Erblässerschulden zuzüglich Wert der sonstigen Erwerbe) mehr als 250.000 Euro beträgt oder
- das zum Erwerb gehörende Kapitalvermögen (Wertpapiere und Anteile, Guthaben, Forderungen, Ansprüche auf Renten oder andere wiederkehrende Bezüge, Zahlungsmittel) über 50.000 Euro liegt.

Für Schenkungen von Kapitalvermögen gilt die Wertgrenze von 50.000 Euro entsprechend.

Die Kontrollmitteilungen sind unabhängig davon zu erteilen, ob es zu einer Steuerfestsetzung gekommen ist. Es bleibt den Erbschaftsteuer-Finanzämtern unbenommen, auch in anderen Fällen bei gegebenem Anlass, z.B. wenn eine Schenkung erst im Rahmen einer Außenprüfung oder Fahndung aufgedeckt wurde, Kontrollmitteilungen zu übersenden.

Ab 2009 hat sich die Meldepflicht erweitert:

- Im Gegensatz zu Erbfällen mussten Banken die unentgeltliche Übertragung von Wertpapieren und Depots zu Lebzeiten vor 2009 nicht melden. Das hat sich geändert. Will der Kunde verhindern, dass seine Bank gem. § 43a Abs. 2 EStG den Übergang als steuerpflichtige Veräußerung mit dem aktuellen Börsenpreis ansetzt, muss er die Schenkung mitteilen. Dann hat das Institut nach § 43 Abs. 1 S. 6 EStG dem Betriebsstätten-FA diesen Transfer anzuzeigen. Hierüber werden dann erstmals Schenkungen von Kapitalvermögen automatisch bekannt.
- Die allgemeine Anzeigepflicht wurde durch die Erbschaftsteuerreform 2009 in Todesfällen erweitert, indem die Finanzämter unmittelbar von den Erwerbern Angaben insbesondere zur Zusammensetzung des Nachlasses und seines Werts erhalten. Dies soll eine bessere Erfassung der steuerpflichtigen Fälle sicherzustellen. Gem. § 30 Abs. 3 ErbStG kann von einer Anzeigepflicht des Erwerbers nicht abgesehen werden, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften gehören, die nicht der Anzeigepflicht der Kreditinstitute nach § 33 ErbStG unterliegen. Das betrifft insbesondere Auslandsvermögen. Also muss der Erwerber im Falle von Testament, Erbvertrags oder einer anderen Verfügung von Todes wegen zusätzlich zu der Anzeige des Gerichts oder des Notars eine Anzeige beim Erbschaftsteuerfinanzamt einreichen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**



**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.